

SATZUNG

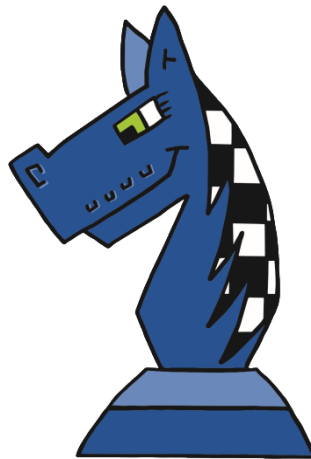
des

SK Blauer Springer Paderborn 1926 e.V.

(Fassung vom 26.02.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinsabzeichen

1. Der Verein wurde am 22. Mai 2003 aus dem Zusammenschluss der Vereine „SK 1926 Paderborn“ und „Schachfreunde Blauer Springer e.V. von 1988“ gegründet und führt den Namen „SK Blauer Springer Paderborn 1926 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter VR 2101 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau sowie schwarz und weiß. Der Verein hat folgendes Abzeichen:



§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Schachsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
 - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Schachlehrers¹
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber ausnahmslos weibliche wie männliche Personen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Deutscher Schachbund e.V.
 - b) Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - c) Schachverband Ostwestfalen-Lippe
 - d) Schachbezirk Hellweg
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied kann jede am Schach interessierte natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft des Vereins umfasst:
 - a) Aktive Mitglieder
Diese nehmen selbst am Spielbetrieb des Deutschen Schachbundes e.V. und anderen schachsportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
 - b) Passive Mitglieder
Diese beteiligen sich nicht am Spielbetrieb des Deutschen Schachbundes e.V., sind im Übrigen aber aktiven Mitgliedern gleichgestellt.
 - c) Ehrenmitglieder
Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

d) Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Pflichten und Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher (auch per E-Mail) Aufnahmeantrag an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Antrag eines Minderjährigen muss von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
2. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Geschäftsführende Vorstand diese schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt.
3. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags seitens des Geschäftsführenden Vorstandes müssen keine Gründe angegeben werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche (auch per E-Mail) Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nach einer Mindestdauer der Mitgliedschaft von 6 Monaten nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat (Eingang beim Geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Mai bzw. 30. November) erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die im Abstand von mindestens 10 Tagen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse erfolgt ist, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der ggfs. eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Erweiterte Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird dieses Stimmrecht in der Regel durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Eine eigene Stimmabgabe ist hier nur dann zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung seitens des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten

§ 10 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt regelmäßige Mitgliedsbeiträge, Trainingsbeiträge und ggfs. eine Aufnahmegebühr. Die Einzelheiten sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für passive Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Geschäftsführende Vorstand
 - c) der Erweiterte Vorstand
 - d) der Spielausschuss
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und/oder des Erweiterten Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben gewährt wird. Derartige Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins diese auch zulassen.
4. Die Organmitglieder haben Ersatzansprüche für in Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Auslagen.
5. Die Einzelheiten zu Absatz 3 und Absatz 4 regelt die jeweils gültige Leistungsordnung des Vereins, die vom Erweiterten Vorstand beschlossen wird. Die Leistungsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen der Organe, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des jeweiligen Antrags.
2. Für die Wahl von Kandidaten in einzelne Ämter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sollte kein Kandidat diese einfache Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die diese gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Sollte auch danach noch Stimmengleichheit bestehen, entscheidet der Sitzungsleiter.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die jeweilige Versammlung.

4. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Erweiterten Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Erweiterten Vorstandes gemäß § 16
 - d) Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes gemäß § 16
 - e) Wahl der Mitglieder des Spielausschusses
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festlegung der Beiträge und Gebühren
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes fallen
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, wobei Termin und Ort so zu wählen sind, dass möglichst viele Mitglieder grundsätzlich daran teilnehmen können. Sie wird durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einberufen. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied benannte Adresse einzuladen. Alternativ kann die Einladung auch an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Erweiterten Vorstand bestimmten Vertreter geleitet.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern

beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Erweiterten Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Weitere Einzelheiten können vom Erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
10. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorsitzender
Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken und Vorgaben und repräsentiert diesen nach innen und nach außen. Er verantwortet eine strategische und zukunftsichere Planung. Er beruft Mitgliederversammlungen ein und übernimmt deren Vorsitz. Er legt einen jährlichen Bericht über die Vereinsarbeit vor. Er sorgt für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er beantragt Zuschüsse und kümmert sich um die Gewinnung von Sponsoren und Spenden. Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben an andere Mitglieder zu delegieren.
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den Vorsitzenden bei dessen Aufgaben.
 - c) Kassierer
Der Kassierer verwaltet die Vereinskonten, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und wacht über die Finanzen des Vereins.
2. In den Geschäftsführenden Vorstand kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Rechtsgeschäfte, die den Verein bis maximal 100,00 € finanziell belasten, können von jedem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes allein vorgenommen werden. Liegt die finanzielle Belastung darüber, ist die Zustimmung eines zweiten Mitglieds des

Geschäftsführenden Vorstandes, bei mehr als 300,00 € die Zustimmung des Kassierers notwendig.

5. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, mit Trainern und ggfs. anderen Personen, die Leistungen für den Verein im Rahmen dessen gemeinnützigen Zweckes erbringen, Honorarverträge zu schließen. Die Höhe der Vergütung soll angemessen sein und steht im Ermessen des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands
 - b) Spielleiter
Der Spielleiter verantwortet den ordnungsgemäßen Spielbetrieb in offiziellen Ligen und Meisterschaften im Erwachsenenbereich. Er leitet den Spielausschuss.
 - c) Turnierleiter
Der Turnierleiter organisiert vereinsinterne Meisterschaften, Spielabende und Lehrgänge.
 - d) Jugendwart
Der Jugendwart nimmt die Interessen der Vereinsjugend im Sinne des Vereins wahr und kümmert sich in diesem Zusammenhang um sonstige organisatorische Belange. Er verantwortet den ordnungsgemäßen Spielbetrieb in offiziellen Ligen und Meisterschaften im Jugendbereich.
 - e) Medienwart
Der Medienwart verantwortet die redaktionelle Außendarstellung des Vereins. Dazu zählen insbesondere die Pflege der Website des Vereins sowie das Verfassen von Presseberichten.
2. In den Erweiterten Vorstand kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

§ 16 Wahl und Entlastung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis jeweils ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliedergruppe entlastet, die auch für ihre Wahl zuständig ist.

§ 17 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss wird gebildet aus dem Spielleiter, dem Turnierleiter sowie drei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Der Spielleiter ist als Leiter des Spielausschusses berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Funktion in den Spielausschuss zu berufen.
3. Die Aufgaben des Spielausschusses sind:
 - a) Festlegung der Mannschaftsaufstellungen für den Spielbetrieb in den offiziellen Ligen und Meisterschaften im Erwachsenenbereich
 - b) Ausrichtung eventueller Turniere
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder haben die übrigen Ausschussmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht zwei Jahren, wobei jeweils einer der beiden in geraden und der andere in ungeraden Kalenderjahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Paderborn mit der Maßgabe, dieses für die in ihrer Trägerschaft befindliche Pauline-Schule, Leostraße 1, 33098 Paderborn unmittelbar zu verwenden.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2012 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Änderungen traten in Kraft durch:
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2016